

V<sub>e</sub>  
2134

Taxa



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
SACHSEN-ANHALT



[win 1785]

7

D J K K 2134

# T A X A

nach welcher in Dismembrations-Sachen die Gerichts-Gebühren anzusetzen sind.

1) Für Beschäftigung und Würderung derer Grundstücken, nach ihrer Größe und Beschaffenheit, Fertigung der, nach der Vorschrift sub 0. darüber abzufassenden Registratur, Haltung der Verhör mit denen Interessenten, Niederschreibung des von denen Contrahenten dabey zu leistenden Angelöbnißes derer gewöhnlichen Clausuln und Bekanntmachung des Gerichts-Abganges, welches alles uno actu vorzunehmen,

	Thlr.	Gr.
a) Wenn das Hauptguth, bey welchem die Dismembration geschieht, über 1. Hufe Landes ausmachtet	2.	—
Denen sämtlichen Gerichtspersonen	—	12.
b) Hält selbiges 1. Hufe bis mit 1. Hufe Landes,	1.	8.
Denen Gerichtspersonen	—	8.
c) Ist selbiges unter 1. Hufe	1.	—
Denen Gerichtspersonen	—	6.
d) Wenn die Dismembration über Erbvertheilung mehrere, bisher zusammen besessene, wachende Grundstücke, wie sich der Fall in verschiedenen Creysen, besonders aber im Thüringischen, nicht selten zutragen wird, angehet, uno actu vorgenommen wird, und diese gesamtan Grundstücke über 24. Dresdner Scheffel betragen	2.	—
Denen sämtlichen Gerichtspersonen	—	12.
e) Betragen selbige 12. bis an 24. Dresdner Scheffel	1.	8.
Denen Gerichtspersonen	—	8.
f) Betragen sie unter 12. Dresdner Scheffel	1.	—
Denen Gerichtspersonen	—	6.
g) Betrifft die Dismembration ein Grundstück in großen Städten	1.	8.
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	—	16.
h) In mittlern Städten	1.	—
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	—	12.
i) In kleinen Städten	—	16.
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	—	8.

Jedoch

sind diese drey letztern Ansätze blos von denen in Städten gelegenen Grundstücken zu verstehen, maassen bey Vereinzelungen derer zu Städtischen Häusern gehörigen ländlichen Fundorum, denen oben ad 1. a. — l bestimmten Sätzen nachzugehen ist.

19 10 P 253

2) 34r

BIBLIOTHEK  
ANICKAVIA



- 2) Für die Concurrenz des Amts-Steuer-Einnehmers bey vor-  
hergedachter Expedition, Fertigung des Extracts aus denen Cata-  
stris und der Repartition derer Onerum ingleichen Mitvollzieh-  
ung des Berichts und Anmerkung der abgetheilten Steuer-Ab-  
gaben in denen Catastris nach eingelangtem Concessions-Befehle,  
a) Wenn die Expedition an seinem Wohnorte vorfällt — 12.  
b) wenn sie auswärts vorfällt — 21.  
Ueberhaupt sind bey allen, außer dem Wohnorte des Beam-  
ten und Amts-Steuer-Einnehmers vorkommenden Expeditionen die Interessenten verbunden, sowohl den einen, als den an-  
dern, auf ihre Kosten an Ort und Stelle zu schaffen.
- 3) Für die Concurrenz des Stadt-Steuer-Einnehmers bey einer  
in Städten vorkommenden Expedition und für alle sub no. 2. be-  
merkte Verrichtungen — 12.
- 4) Der Creys-Einnahme für die Examination der reparirten  
Onerum und Aufschlagung der Catastrorum bey denen Schrift-  
fassen — 8.
- 5) Für Abfassung des einzuladenden Berichts 12. Gr. bis — 18.  
pro mundo für das Blatt — 1.
- 6) Für die Inrotation derer Acten — 2.
- 7) Für Agentur-Gebühren, wegen Uebergebung des Berichts  
und Ablösung des Befehls — 4.
- 8) Für die Praesentation des Befehls — 1.
- 9) Der Creys-Einnahme für die Ausfertigung auf den Befehl  
und Anmerkung der abgetheilten Steuer-Onerum in denen Cata-  
stris — 8.  
Die Interessenten sind zu dessen Publication mündlich vor ih-  
re Obrigkeit zu laden und der Bote erhält für die Meile — 3.  
In Städten hingegen giebt jeder Interessente Förder-Gebühren — 1.
- 10) Für die Publication des Befehls, dieselhalb zu fertigende  
Registratur und Notification des zur Verreinigung, wenn der-  
gleichen statt findet, zu bestimmenden Tages — 3.
- 11) Der Verreinigung beizuwohnen und die Registratur darüber  
zu fertigen,  
a) wenn der Fundus bis 5. Scheffel beträgt — 16.  
Denen Gerichtspersonen — 6.  
b) von 5. bis 10. Scheffel — 1.  
Denen Gerichtspersonen — 9.  
c) von 10. bis 15. Scheffel und drüber — 8.  
Denen Gerichtspersonen — 12.
- Uebrigens wird für die Sekung der Klein-Steine insbe-  
sondere nichts entrichtet, sondern die Arbeiter werden von den  
Interessenten nach dem Tagelohne bezahlet.
- Den Beamten oder Actuarium schaffen, wie schon oben festge-  
setzt ist, die Interessenten auf ihre Kosten an Ort und Stelle,  
die Gerichtsverwaltere hingegen, haben die in Dismembrations-  
Sachen vorkommenden Local-Expeditionen überhaupt, bey Ges-  
legen-

	Thlr. Gr.
legenheit derer zu haltenden Gerichts-Tage mit vorzunehmen und dürfen daher kein Fuhrlohn ansetzen.	
d) In großen Städten	1. —
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	— 12.
e) In mittlern Städten	— 16.
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	— 8.
f) In kleinern Städten	— 12.
Denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	— 6.
12) Pro Liquidatione expensarum überhaupt	— 2.

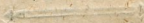
Schlüßlich ist wegen Confirmarion eines dergleichen Kaufs  
sich nach der Vorschrift der Tax-Ordnung de anno 1764. sub  
No. 15. zu richten.

Nichtminder  
sind sämtliche, bis inclusive zur Berichts-Erstattung verdiente  
Gebühren, jedesmahl ad Acta zu liquidiren, auch die nachher  
vorfallenden, ebenfalls zu denenselben zu verzeichnen.

z. cm 1784-85.7



1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100



ULB Halle 3  
007 672 225



W18



FK Ve 2134



[ vom 1785 ]

7

D

JH K 2134

# T A X A

nach welcher in Dismembrations-Sachen die Gerichts-Gebühren anzusehen sind.

1) Für Besichtigung und Würdigung derer Grundstücke, nach ihrer Größe und Beschaffenheit, Fertigung der, nach der Vorschrift sub 6. darüber abzufassenden Registratur, Haltung der Verhör mit denen Interessenten, Niederschreibung des von denen Contrahenten dabei zu leistenden Angebots des gewöhnlichen Clausula und Bekanntmachung des Gerichts-Abganges, welches alles nun acht vorzunehmen,

Thr. Gr.

Hauptguth, bey welchem die Dismembration über 1. Hufe Landes ausmachet

2. —

12. städtlichen Gerichtspersonen

— 12.

12. bis 1. Hufe Landes, 12. städtlichen Gerichtspersonen

1. 8.

unter 1. Hufe

— 8.

12. städtlichen Gerichtspersonen

1. —

Dismembration oder Erbvertheilung mehrere, unbenutzte, wazende Grundstücke, wie

12. in verschiedenen Creysen, besonders aber im 12. Dresden, kommen wird, und diese gesamten Grundstücke

— 6.

12. Dresdner Scheffel betragen

2. —

12. städtlichen Gerichtspersonen

— 12.

12. bis an 24. Dresdner Scheffel

1. 8.

12. städtlichen Gerichtspersonen

— 8.

12. bis unter 12. Dresdner Scheffel

1. —

12. städtlichen Gerichtspersonen

— 6.

12. die Dismembration ein Grundstück in großen 12. städtlichen Gerichtspersonen oder Baugewerken

1. 8.

12. in Städten

— 16.

12. städtlichen Gerichtspersonen oder Baugewerken, 12. in Städten

1. —

12. städtlichen Gerichtspersonen oder Baugewerken 12. in Städten

— 12.

12. jedoch 12. in legtern Ansäze blos von denen in Städten besitzenden Grundstücken zu verstehen, maßen bey Vereingelungen

— 16.

12. städtischen Häusern gehörigen ländlichen Fundamenten oben ad 1. a. — 12. bestimmten Sägen nachzugehen

— 16.

2) Sdr

19.10.25

BIBLIOTHEK UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

